

I.

Zum Erscheinen von Band 125 der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Von

Werner Ogris^{*)}

Zeitraffer: 1818 Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft; 1861 Zeitschrift für Rechtsgeschichte; 1880 Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG 1 RA und GA); 1911 KA tritt ins Leben (ZRG 32 KA 1); 1923, 1945, 1946, 1949: Jahrgänge entfallen; 1980 Zeitschrift von Weimar nach Wien verlegt, Redaktion und Lektorat Reingard Rauch; 2002/03 Herstellung von Altenburg nach Wien verlegt

I.

1. 1880 war, weltgeschichtlich betrachtet, kein besonders aufregendes Jahr: Im fernen Südamerika tobt der Salpeterkrieg, und Buenos Aires steigt endgültig zur Bundeshauptstadt von Argentinien auf; in Preußen leiten *Milderungsgesetze* das Ende des Kulturkampfes ein; zwischen Mitte Januar und Mitte März schreibt Friedrich Engels in französischer Sprache die Broschüre „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“; in der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn bestimmen nach wie vor Sprachenstreit und Nationalitätenhader das politische Leben und führen unter anderem zu einer Teilung der Universität Prag.

Und schließlich, auch nicht eben weltbewegend, für die Zunft der Rechtshistoriker aber doch recht bedeutsam: Bei Hermann Böhlau in Weimar erblicken die ersten Bände der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* (ZRG) das Licht der Welt¹⁾!

^{*)} Wertvolle Hinweise bei Ausarbeitung dieses Artikels verdanke ich Frau DDr. Reingard Rauch, Graz.

¹⁾ Die Zitierweise ist – leider – nicht einheitlich. Es finden sich die Siglen ZRG, ZSS oder SZ. Letztere gebrauchen vor allem die Romanisten (bes. international). Über

2. Es waren zunächst nur zwei Bände, die erstgeborenen Zwillinge sozusagen: je ein Band der *Romanistischen Abteilung* (RA) und der *Germanistischen Abteilung* (GA). Die Dritte im Bunde, die *Kanonistische Abteilung* (KA), ist ja bekanntlich so etwas wie ein Nachzügler, ein Spätling: Ihr erster Band erschien erst 1911²). Es brauchte offenbar seine Zeit, bis die Distanz, um nicht zu sagen: die Gegensätze zwischen den Konfessionen so weit überwunden waren, dass man sich zu einem gemeinsamen Publikationsorgan zusammenfand. Viele Jahre später hat ein Chronist die Gründung der KA geradezu euphorisch als den Beginn eines neuen Abschnittes der kirchlichen Rechtsgeschichte bezeichnet, ja als einen Auftakt der ökumenischen Bewegung im Bereich der Wissenschaft³). Leider muss man zugestehen, dass die „alteingesessenen“ Romanisten und Germanisten der Bedeutung des Augenblicks nicht wirklich gerecht wurden und den „Familienzuwachs“ eher mit Zurückhaltung als mit offenen Armen empfingen: Der Neankömmling musste nämlich, gleichsam als „Mitgift“, auf seinen Anteil (ein Drittel?) an den 600 Mark verzichten, welche die Savigny-Stiftung jährlich der ZRG als Zuschuss zu ihrem *Honorar-Fonds* zuwandte⁴).

Heute ist dies alles Schnee von gestern; und wenn die KA im Jahre 2008 nicht „schon“ den 125., sondern „erst“ ihren 94. Band vorlegt, so markiert dies lediglich einen unbedeutenden Altersunterschied; davon abgesehen ist die ZRG längst zu einer „dreifaltigen Einheit“ geworden. Was selbstverständ-

die ältere Zitierweise ZRG¹ und ZRG² vgl. unten Fn. 7 und 11. Nicht einheitlich werden auch die Abteilungen abgekürzt (Germ. Abt., Romanist. Abt. o. ä.). Ich verwende im Folgenden (wie etwa auch das HRG in 1. und 2. Auflage) die Siglen ZRG für die Gesamtzeitschrift und RA, GA sowie KA für die Abteilungen; dann folgen Band, Jahr (in Klammern) und Seite (ohne S), jeweils ohne Beistriche dazwischen; also etwa: ZRG GA 125 (2008) 1. (Bezüglich der KA vgl. unten Fn. 12.) Es wäre zu wünschen, dass in Hinkunft sich diese oder auch eine andere, jedenfalls aber eine einheitliche Zitierweise durchsetzte.

²) Nichtsdestoweniger prangt auf jedem Titelblatt bis heute (im Unterschied zum Erscheinungsjahr) hartnäckig „1910“ als Gründungsdatum! – „Zur Einführung“ der neuen Abteilung vgl. KA 1 (1911) VII-IX, hier VIII: „Es sollen (in ihr) Glaube und Dogma als wissenschaftliche Voraussetzungen der kirchlichen Rechtsbildung nicht minder gewissenhaft berücksichtigt werden als die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen der kirchlichen Rechtserzeugung und des kirchlichen Rechtslebens der Vergangenheit.“ Erste Herausgeber der KA waren Ulrich Stutz und Albert Werminghoff.

³) Adalbert Erler, *Savignyzeitschrift für Rechtsgeschichte*, HRG IV, 1. Aufl. 1990, Sp. 1325.

⁴) Nach Theo Mayer-Maly, *Deutschlands berühmteste Zeitschrift*, ZRG GA 102 (1985) 5 Fn. 18.

lich nicht ausschließt, dass RA und GA heuer jublieren, die Kanonisten jedoch ihre eigenen runden Jubiläen begehen werden, und zwar entweder im Jahre 2011 „Einhundert Jahre KA“ oder im Jahre 2014 „Einhundert Bände KA“.

3. Die ZRG ist, nicht zuletzt mit ihrer Gliederung in Abteilungen, ein Kind ihrer Zeit; sie steht aber auch in einer langen und ehrwürdigen Tradition rechtshistorischer Zeitschriften⁵⁾. Als deren „Urmutter“ gilt von jeher die 1815 gegründete *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, für die Friedrich Carl von Savigny, Karl F. Eichhorn und Johann F. Göschen (an dessen Stelle später Adolf A. Rudorff) verantwortlich zeichneten, die aber nicht in regelmäßigen Abständen erscheinen konnte und es bis 1850 lediglich auf 15 Bände brachte. Nach einer längeren Pause trat 1861 die *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* ins Leben, die bewusst an die Tradition ihrer Vorgängerin anknüpfte⁶⁾. Auch von der damals ebenfalls schon sanft entschlummerten *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft* (20 Bände 1839–61) Wilhelm E. Wildas und August L. Reyschers wirkten Impulse nach. Eine Neugründung lag also in der Luft⁷⁾. Tatsächlich brachte Hugo Böhlau, damals Professor in Halle, seinen Bruder Hermann Böhlau, den Verleger, der 1853 die 1624 gegründete Hof-Buchdruckerei in Weimar erworben hatte, mit

⁵⁾ Vgl. dazu den „Zeitraffer“ oben am Beginn des Beitrags.

⁶⁾ Das einst für die *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* von Savigny entworfene Programm ist für ihre beiden Nachfolgerinnen verbindlich geblieben. Vgl. bes. das Geleitwort zu Band 1 (1861) 5 der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*: „Uebrigens gedenken wir den Inhalt unserer Zeitschrift ganz nach dem Vorbilde der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft zu vertheilen und zu beschränken; es läßt sich in dieser Beziehung ein anderer Plan kaum denken.“ Näheres dazu in dem oben Fn. 4 angeführten Aufsatz von Mayer-Maly, Deutschlands berühmteste Zeitschrift, 6f. Vgl. ferner Joachim Rückert, Geschichtlich, praktisch, deutsch – „Die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ (1815–1850), das „Archiv für die civilistische Praxis“ (1818–1867) und die „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“ (1839–1861), in: Juristische Zeitschriften, Die neuen Medien des 18. bis 20. Jahrhunderts, herausgegeben von Michael Stolleis, Frankfurt 1999, 107–257.

⁷⁾ Ob es sich tatsächlich um eine Neugründung oder „nur“ um eine Namensänderung handelte, ist eine nach wie vor ungeklärte Frage. Im zweiten Falle könnte/müsste man bezüglich etwaiger „Jubiläen“ bei Band 1 der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* und damit beim Jahre 1861 ansetzen. So etwa Hans Thieme, Hundert Jahre Zeitschrift für Rechtsgeschichte, ZRG GA 78 (1961) XX. Vgl. auch unten Fn. 11. Die jeweiligen Herausgeber haben sich schon 1880 und zuletzt wieder 1983 dafür entschieden, die Zählung der Savigny-Stiftung als die wichtigere anzusehen; daher dieser Jubiläumsbeitrag!

einem Kreis von Rechtshistorikern zusammen, welche die einst von Savigny gegründete Zeitschrift mit unveränderter Zielsetzung, aber in leicht veränderter Form wieder aufleben lassen wollten. Es waren dies: Georg Bruns, Johannes Merkel, Paul von Roth und Adolf Rudorff⁸⁾. Aber auch die neue Gründung gedieh eher schlecht denn recht; sie litt Mangel an Manuskripten, erschien in unregelmäßigen Abständen und ging daher anno 1880, nach 13 Jahresbänden (plus Registerband), eine Fusion mit der Savigny-Stiftung ein, von der beide Teile profitierten: Die Zeitschrift erhielt finanzielle Unterstützung von der Stiftung und trat mit deren Unternehmungen in Verbindung; und die Stiftung ihrerseits gewann ein zwar nicht gerade glänzend funktionierendes, aber doch ziemlich fest etabliertes Organ für die Publikation ihrer wissenschaftlichen Anliegen und Arbeiten. Daher ab 1880 der Name unseres heutigen Jubilars: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* (ZRG)⁹⁾.

4. Der Übergang von der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* zur *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* (ZRG) im Jahre 1880 stellte weder in wissenschaftlicher noch in verlegerischer Hinsicht einen Bruch dar. Der Verlag blieb unverändert Hermann Böhlau Weimar¹⁰⁾; die Kontinuität der Herausgeber war, immerhin zum größten Teil, durch Hugo Böhlau, Georg Bruns und Paul von Roth gegeben, zu denen als Vierter noch Alfred Pernice hinzutrat. Kein Wunder, dass die ZRG weniger als Neugründung denn als Fortsetzung der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* betrachtet wurde¹¹⁾. Dies zeigt sich auch in der Zählung der Bände: Die Bände 1 der ZRG RA und GA trugen gleichzeitig die Bandzahl XIV der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* – und so weiter und so fort. Diese Parallelnummerierung blieb bis inklusive 2000 (!) bestehen. Sie bildete eine unerschöpfliche Quelle missverständlicher Zitierungen, besonders in der KA, die fast neun Jahrzehnte hindurch jeweils nicht nur zwei, sondern drei Bandzahlen mit sich schleppte: jene der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*; jene der ZRG; und schließlich ihre eigenen seit 1911 (ZRG KA). Es ist und war nicht immer ganz leicht, diese Zahlenmystik ausländischen Kolleginnen und Kollegen und/oder jungen Mitarbei-

⁸⁾ Unter diesen „Männern der ersten Stunde“ gilt Hugo Böhlau als „eigentlicher Motor“, ja als „Schöpfer der Zeitschrift“.

⁹⁾ Vgl. zur Savigny-Stiftung im Allgemeinen und zur Verbindung mit unserer Zeitschrift im Besonderen unten I/5 und bes. die in Fn. 13 angeführte Lit.

¹⁰⁾ Ab 1895 Hermann Böhlaus Nachfolger Weimar.

¹¹⁾ Früher bezeichnete man die beiden Zeitschriften mit ZRG¹ und ZRG². So z. B. noch Hans Thieme, Zum Erscheinen von Band 100 der Savigny-Zeitschrift, Germanistische Abteilung, ZRG GA 100 (1983) 1ff.

terinnen und Mitarbeitern zu erklären, da noch dazu die wichtigste Bandzahl in Worten ausgeschrieben, nicht in Ziffern wiedergegeben wurde. Jetzt sind es in der KA nur zwei Zählungen: die der KA und jene seit 1880¹²⁾.

5. Die Verbindung mit der *Savigny-Stiftung*, unserer Namenspatronin, war freilich von Anfang an nur locker¹³⁾. Die Stiftung war 1863 gegründet, aber in ihrer Wirksamkeit nur wenig bekannt geworden. Als sich daher bei der Feier von Savignys 100. Geburtstag *anno* 1879 zeigte, dass die Strahlkraft seines Namens ungebrochen war, entstand bei den Herausgebern der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* die Idee, ihr Periodikum, das „eigentlich nur eine Nachfolgerin der alten Savigny’schen *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* ist, mit dem Namen Savigny’s durch Vermittelung der Savigny-Stiftung in eine nähere Verbindung zu setzen, und dadurch zugleich der Stiftung selber ein festes und weitverbreitetes Organ für ihre Publicationen zu geben ...“¹⁴⁾.

Von dieser Möglichkeit hat die Stiftung in der Folge auch Gebrauch gemacht. Sie veröffentlichte in der ZRG Berichte und Ankündigungen und erlebte etwa mit der Auslobung einer Preisaufgabe über die Restitution des *edictum perpetuum* gleich zu Beginn ihrer „Zweckheirat“ mit der ZRG einen steilen Höhenflug¹⁵⁾. Umgekehrt durfte sich die ZRG finanzieller Unterstüt-

¹²⁾ Um die Zitierweise zu erleichtern führte die KA 1987 arabische Ziffern ein; die GA folgte 1992 und die RA im Jahr darauf, wenn auch zunächst nur in der Überschrift der Inhaltsverzeichnisse. „Offizielle“ Zitierweise der KA laut Richtlinien: ZRG 125 KA 94 (2008) 1.

¹³⁾ Zur Stiftung vgl. Georg Bruns, Die Savigny-Stiftung, ZRG GA 1 (1880) III–XIX; ferner Heinrich Brunner, Die Savigny-Stiftung seit 1880, ZRG GA 22 (1901) V–XV; Ulrich Stutz, Die Savigny-Stiftung seit 1901, ZRG GA 46 (1926) IX–XXII; aus neuerer Zeit: Friedrich Ebel, Die Savigny-Stiftung, Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Verlag de Gruyter, Berlin–New York 1984, 101–111, mit reichen biographischen Hinweisen und mit Angabe weiterer Lit.

¹⁴⁾ So Bruns in der in Fn. 13 zitierten, als „Rechtfertigung“ (für die Namensänderung der ZRG) bezeichneten „Vorstellung“ der Stiftung, IV.

¹⁵⁾ RA und GA 1 (1880) XX. Die Preisaufgabe wurde von der Münchener Akademie gestellt, nachdem sie von der Stiftung Mittel in der Höhe von zwei Jahresraten, i. e. 6900 Mark, erhalten hatte. Die genaue Textierung der Aufgabe: „... die Formeln des *edictum perpetuum* (Hadriani) in ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhang ...“ zu restituieren. Preisträger war Otto Lenel, der bereits in Band 2 der RA mit seinen Abhandlungen zur Ediktsrekonstruktion begann. – Auch sonst trat die ZRG durch die Allianz mit der Stiftung in Verbindung mit bedeutenden wissenschaftlichen Unternehmungen der Zeit: *Monumenta Germaniae Historica*; Wörterbuch der deutschen Rechtssprache; *Index Interpolationum* etc. Vgl. Mayer-Maly, Deutschlands berühmteste Zeitschrift (oben Fn. 4), 7.

zung von Seiten der Stiftung erfreuen¹⁶). Seit diese allerdings als eines der vielen Opfer der Nachkriegsinflation der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts „ruht“¹⁷), blieb von ihr nur der Name im Titel unserer Zeitschrift¹⁸).

6. Die ZRG erscheint heuer zum 125. Mal, zumindest mit ihrer RA und ihrer GA. Das ist gewiss ein Ereignis, das Verlag und Redaktion, Herausgeber und Mitarbeiter, darüber hinaus aber die gesamte *Scientific Community* der Rechtshistoriker aller Sparten und Schattierungen mit Stolz und Freude feiern können. Allerdings stimmt die Zahl der Bände nicht mit jener der Jahre überein. Wäre es anders, hätten wir schon 2004 das 125-Bände-Jubiläum feiern müssen. Zwar ging zunächst bis 1922 alles seinen geregelten Lauf¹⁹). RA und GA publizierten ihren 43., die KA ihren 12. Band. Dann jedoch forderte die Inflation, insbesondere die durch sie herbeigeführte Zahlungsunfähigkeit der Savigny-Stiftung, ihre Opfer: Band 1923 aller drei Abteilungen entfiel. Eine Rettungsaktion der Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaft machte das Boot wieder flott²⁰), so dass schon 1924 die drei Abteilungen in der üblichen Weise erscheinen konnten²¹). Auch in den folgenden 20 Jahren bis 1944

¹⁶) Nämlich eines Zuschusses zum *Honorar-Fonds* in Höhe von (regelmäßig) 600 Mark jährlich ab 1888, der im Turnus von den Akademien in Wien, Berlin und München der ZRG zur Verfügung gestellt wurde. Der Umfang der Zeitschrift konnte danach im Bedarfsfalle wesentlich erweitert werden. Später kamen außerordentliche Zuwendungen hinzu, darunter immer häufiger auch Druckkostenzuschüsse. Näheres bei Brunner, Die Savigny-Stiftung seit 1880 (oben Fn. 13), V.

¹⁷) Vgl. dazu Ebel, Savigny-Stiftung (oben Fn. 13), 110: Im Jahre 1923 deckten die nominell hohen Guthaben nicht mehr die Kontogebühren, weshalb die Bank das Konto aufhob. Näheres (einschließlich eines flammenden Spendenaufrufs, p. XXII) bei Stutz, Die Savigny-Stiftung seit 1901 (oben Fn. 13), XIXff.

¹⁸) Und bis 31. Dezember 1994 im Namen einer Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW): *Kommission für die Savigny-Stiftung*. Dazu befinden sich im Archiv der ÖAW drei Kartons Akten, allerdings ungeordnet und zum Teil in einem schlechten Erhaltungszustand. Inhalt (auszugsweise): Briefwechsel mit dem Kuratorium der Stiftung in Berlin, diverse Projekte, Reisestipendien; vor allem Streitigkeiten um die Schwabenspiegel-Ausgabe usw. Eine Bearbeitung des Materials ist in Aussicht genommen.

¹⁹) Wenn man davon absieht, dass 1917 und 1918 wegen der Papierbewirtschaftung in der RA der Literaturteil jeweils zu Gänze entfiel und in den anderen beiden Abteilungen nur wenige Seiten umfasste.

²⁰) Nach Ebel, Savigny-Stiftung (oben Fn. 13), 110. Schon in den Jahren vorher war die ZRG mit 600 Mark (RA und GA) und 1200 Mark (KA) vom Preußischen Unterrichtsministerium unterstützt worden, dann auch mit (weiteren) Zuschüssen zu den Druckkosten. Genaueres bei Stutz, Die Savigny-Stiftung seit 1901 (oben Fn. 13), XXf.

²¹) 1924: Bände 44 von RA und GA, Band 13 der KA, die mit Verspätung von einigen Monaten erschienen.

kamen die jeweiligen Bände trotz zeitweise überaus widriger Umstände regelmäßig und meist auch zeitgerecht heraus²²⁾. Vergrößert wurde die Diskrepanz zwischen Jahren und Bandzahl in der Folge allerdings dadurch, dass man nach 1923 auch wieder in den Jahren 1945, 1946 und 1949 kriegs- und nachkriegsbedingt ohne „Deutschlands berühmteste Zeitschrift“²³⁾ auskommen musste. Doch schon ab 1950 wird wieder „normal“ und durchgehend nach Jahren gezählt: RA und GA Band 67ff., KA Band 36ff.

7. Von diesen drei kurzen Intermezzi (von insgesamt vier Jahren/Bänden) abgesehen hat die ZRG die Zeitläufte mit ihren diversen Umbrüchen und Veränderungen im wissenschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und technischen Bereich gut und ohne Unterbrechung (wenn auch manchmal mit einem etwas „zeitversetzten“ Erscheinungstermin) überdauert. Ihre Geschichte bis einschließlich Band 100/1983 hat Theo Mayer-Maly in einem Festvortrag auf dem 25. Rechtshistorikertag (RHT) 1984 in Graz unter dem Titel „Der Weg der Zeitschrift der Savigny-Stiftung durch die Geschichte“ geschildert und analysiert²⁴⁾. Gleichzeitig haben die Abteilungen jeweils für sich Bilanz über die Entwicklung ihres Faches gezogen²⁵⁾.

Seither ist schon wieder ein Vierteljahrhundert ins Land gegangen. Zeit und Anlass also für einen neuerlichen kurzen Rückblick²⁶⁾!

II.

1. Die organisatorischen Rahmenbedingungen für das Erscheinen unserer Zeitschrift haben sich seit dem RHT Graz 1984 zwar nicht grundsätzlich, aber doch in einigen wichtigen Punkten geändert. Die Verlegung der ZRG von Hermann Böhlhaus Nachfolger(n) Weimar zu Hermann Böhlhaus Nachfolger(n) Wien – Köln – Graz, bei der es sich genau genommen um eine

²²⁾ 1944: Bände 64 von RA und GA, Band 33 der KA.

²³⁾ Dieses stolze Prädikat verdankt die ZRG Hugo Sinzheimer, *Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft*, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 1953, 103; das lobende Urteil wurde freilich schon früher niedergeschrieben, und zwar wahrscheinlich zwischen 1934 und 1937 im Exil in Amsterdam: Mayer-Maly, *Deutschlands berühmteste Zeitschrift* (oben Fn. 4), 1.

²⁴⁾ Abgedruckt unter dem Titel „Deutschlands berühmteste Zeitschrift“ (oben Fn. 4).

²⁵⁾ Romanistik: Theo Mayer-Maly, Rückblick, RA 100 (1983) 1–19; Germanistik: Thiele, Zum Erscheinen von Band 100 (oben Fn. 11); Kanonistik: Stephan Kuttner, Die mittelalterliche Kanonistik in der Forschung der letzten hundert Jahre, ZRG 100 KA 69 (1983) 1–14; jeweils mit Angabe älterer Lit.

²⁶⁾ Er behandelt nur die „äußere“ Geschichte der ZRG in den vergangenen 25 Jahren. Die Entscheidung darüber, ob nach einem Vierteljahrhundert auch eine Analyse der „inneren“, der wissenschaftlichen Entwicklung der einzelnen Abteilungen/Fächer, erfolgen soll, liegt bei den aktiven Herausgebern.

Übertragung der Zeitschrift vom Weimarer auf einen der im Krieg vorsorglich neu gegründeten „westlichen“ Böhlau-Verlage handelte, war schon 1980 mit den Bänden 97 von RA und GA und von Band 66 der KA erfolgt²⁷). Eine schwierige, aber notwendige und im Ergebnis geglückte Rettungsaktion, die verständlicherweise nicht ohne Reibungsverluste vor sich ging, weshalb der erste „Wiener Band“ erst mit fast einjähriger Verspätung erschien; andererseits war es nun möglich, Verkauf und Marketing, Auslieferung und Fakturierung von Österreich aus nach „westlichen“ kaufmännischen Grundsätzen zu betreiben. Allerdings war der Wiener Verlag schon 1987 zu einer Neu- beziehungsweise Umorganisation gezwungen: Die ZRG ging hausintern an die (Böhlau Verlag) Dr. Peter Rauch Ges. m. b. H., Wien²⁸), während gleichzeitig der traditionsreiche Name Böhlau in der Verlagszeile auf Seite I erhalten blieb.

2. Redaktion und Lektorat liegen seit September 1980 in den Händen von Reingard Rauch. Sie trat auf dem RHT Augsburg in die Fußstapfen von Leiva Petersen²⁹), die von ihrer Jugend an dem Verlag Böhlau auf das engste verbunden war und die ZRG jedenfalls von Band 65 (1947) bis zu Band 96 (1979) von Weimar aus *begleitet*, um nicht zu sagen *geleitet* hatte, zuletzt unter „deutsch-deutschen“ und „österreichisch-deutschen“ Bedingungen, die heute nur noch schwer vorstellbar und gar nicht mehr nachvollziehbar sind³⁰). Ihre Nachfolgerin, Reingard Rauch, lebte zunächst in Wien, dann ab 1982 im Taunus bei Frankfurt/Main und übersiedelte 1984 nach Graz. Seither ist Waldheimatweg 33 jener Ort, an dem die Fäden der ZRG zusammenlaufen.

3. Auch die neue junge Lektorin hatte es in den Jahren vor der Wende nicht leicht. Denn die Übersiedlung von Verlag und Redaktion nach Österreich bedeutete nicht auch das Ende der Beziehungen zur DDR. Die Herstellung aller drei Abteilungen blieb in Altenburg (Thüringen), und zwar beim

²⁷) Hermann Böhlau's Nachfolger Weimar, bis zuletzt einer der wenigen Privatverlage in der DDR, wurde 1980 dem Akademie-Verlag in Berlin-Ost eingegliedert und ging seither eigene Wege.

²⁸) So das Impressum S. II ab 1987.

²⁹) 1912–1992. Von 1939 bis zu ihrem Tod ist ihre Biographie ein Teil der Geschichte des Böhlau-Verlags: vgl. Dieter Nörr, ZRG RA 110 (1993) IX–XIV.

³⁰) Als Herausgeber des Literaturteils der GA von 1968 bis 1991 (Bände 85 bis 108) konnte ich die Bedingungen vor der Wende hautnah miterleben. Als Staatsbürger des neutralen Österreich war meine „Bewegungsfreiheit“ in und nach der DDR verhältnismäßig groß. Ich habe daher Leiva Petersen des Öfteren in Weimar besucht, an ihrer traditionsreichen Adresse Freiherr-vom-Stein-Allee 12. Gelegentlich, wenn ihr die Ausreise erlaubt wurde, gab es auch ein Treffen in Wien oder auf einem der Rechtshistorikertage im „Westen“.

VEB Druckhaus „Maxim Gorki“. Das hatte Vorteile und Nachteile. Zu jenen zählte die hohe Qualität der Arbeit in Altenburg, wo lange Zeit hindurch, als wäre die Zeit stillgestanden, weiterhin das traditionelle Druckerhandwerk gepflegt und auf uralten Linotype-Maschinen zeilenweise gesetzt wurde³¹⁾. Auch in finanzieller Hinsicht konnte der Osten „punkten“. Zwar fiel die Möglichkeit einer Förderung durch die DFG weg, doch war die Preisgestaltung für Devisenausländer damals recht günstig, wenn man von den allerdings horrenden Korrekturkosten absieht³²⁾. Für die in Ostwährungen zahlenden/verrechnenden Abonnenten und Abnehmer blieb ein Kontingent der Auflage (150 Stück) in Weimar reserviert.

Auf der Negativseite standen die damals im Verkehr mit der DDR üblichen Schwierigkeiten und Fußangeln. Postwege von acht Wochen, gestörte (abgehörte?) Telefonate, auf mysteriöse Weise (Zoll?) abhanden gekommene Sendungen und Ähnliches gehörten zum Redaktionsalltag und mussten entsprechend „eingepflanzt“ werden. Gelegentlich kam es auch zu einem Gerangel um die eine oder andere „drüben“ als anstößig empfundene Formulierung. Mancherlei Hindernisse und Verzögerungen gab es ferner beim Geldtransfer.

4. Seit der Wende gehören alle diese für die damaligen Verhältnisse typischen Kalamitäten der Vergangenheit an. Mit ihnen entfiel allerdings auch die Begünstigung für die Bezieher der ZRG in den Staaten des ehemaligen Ostblocks. Mehrere Versuche, gleichsam als Ersatz dafür, Sponsoren³³⁾ für die Belieferung der dortigen im Aufbau befindlichen Bibliotheken zu (für sie) annehmbaren Preisen zu finden, schlugen aus verschiedenen Gründen fehl. Der Verlag tat zwar von sich aus, was wirtschaftlich möglich und vertretbar war, konnte damit aber natürlich keine Wunder wirken.

Die Zusammenarbeit mit der Druckerei in Altenburg überdauerte das Ende der DDR, ging jedoch schließlich im Laufe der Jahre 2002 und 2003 (Bände 119/120 von RA und GA, 88/89 der KA) zu Ende, weil das mittlerweile modern ausgestattete Druckhaus³⁴⁾ unter seinem neuen Eigentümer

³¹⁾ Für Korrekturen arbeitete der Setzer an einem Stehpult mit einer Pinzette an den seitenverkehrten losen Buchstaben. Nach Abschluss des Gusses wurden die Buchstaben-Matrizen für die nächste Verwendung wieder in Kästchen sortiert. Für Sonderzeichen wurden mitunter eigene Typen in der richtigen Größe gegossen.

³²⁾ ZIMEX, die Außenhandelsstelle der DDR, bot geradezu Dumpingpreise für Devisen.

³³⁾ Ministerien, Stiftungen, Institutionen für Ost-Kooperation o. Ä.

³⁴⁾ Der Bleisatz war seit Oktober 1990 durch Fotosatz und Offset-Druck ersetzt und schon 1992 ganz aufgegeben worden. Das Ende des Bleisatzes sorgte für einen Sturm im Wasserglas, weil Redaktion und Herstellung gezwungen waren, ein dem Letternsatz ähnliches Schriftbild digital zu kreieren. Während dies annähernd gelang, wird

(dem dritten in zwölf Jahren) kein Interesse mehr an der ZRG zeigte und umgekehrt auch für den Verlag weder preislich noch qualitativ besondere Anreize bot: Es war sozusagen die Geschäftsgrundlage in Wegfall geraten. Seither erfolgt die Herstellung aller Bände der ZRG bei der Literaturagentur Richard Vogel (Satz) und bei Manz Crossmedia (Druck und Herstellung), bei und in Wien.

III.

I. Aus der Fülle der Aufgaben, Herausforderungen und Probleme, die mit der Redaktion einer Zeitschrift vom Einzugsbereich und vom Umfang der ZRG einhergehen, seien nur einige herausgegriffen.

Dass Manuskripte verspätet und/oder in beklagenswerter Form abgeliefert oder gar im letzten Augenblick ausgetauscht werden; dass Autoren nicht selten zu exzessiven Korrekturen neigen – all das gehört von jeher zu den Dauerproblemen jeder Schriftleitung, also auch jener der ZRG, und braucht hier nicht besonders beklagt zu werden. Heute sind es, von der unsäglichen Rechtschreibreform einmal abgesehen³⁵), naturgemäß vor allem Fragen der elektronischen Datenverarbeitung, die das Augenmerk der Redaktion erfordern. Nach zaghaften Anfängen um die Mitte der Neunzigerjahre ist der Betrieb mittlerweile praktisch zu Gänze auf elektronische Manuskripte umgestellt³⁶). Als besonders begrüßenswerte Segnung des EDV-Zeitalters erweist sich die Möglichkeit, Korrekturen im pdf-Format zu versenden, was immerhin bei 80 bis 90 Prozent der Autoren geschieht³⁷). Dadurch und in Verbindung mit modernen Herstellungsmethoden und Straffungen im organisatorischen Bereich (vor allem Terminumstellungen) ist es der Redaktion gelungen, die Herstellungsdauer von einst vierzehn Monaten auf heute etwa sechs Monate zu ver-

es im Gegensatz dazu nie mehr möglich sein, das beim Lesen geprägter Seiten möglicherweise auftretende „haptische Erlebnis“ herzustellen, dass nämlich die Buchstaben tatsächlich Schatten werfen können. Zwischen den Jahrgängen 1992 und 1993 ist der Kontrast besonders augenfällig, weil die Druckerei sehr glattes Papier verwendete.

³⁵) Sie ist zwar nicht gerade das gravierendste, wohl aber eines der „lästigeren“ Probleme. Die ZRG-Richtlinien verweisen seit „unvordenklichen Zeiten“ auf „Rechtschreibung nach Duden“, seit 2006 auf die „Neue Rechtschreibung nach Duden“. Nun ja ...! Um mehr als um eine Empfehlung kann es sich dabei kaum handeln: Manche Texte, aber auch manche Autoren entziehen sich schlicht und einfach dem Diktat der diversen Reformkommissionen.

³⁶) Ausnahmen sind allerdings nach wie vor nicht zu vermeiden aus Rücksicht auf Autoren, die – aus welchen Gründen immer – nicht über die entsprechenden EDV-Behelfe oder Einrichtungen verfügen.

³⁷) Die Übermittlung von Korrekturen an den Setzer erfolgt allerdings noch immer traditionell mit Korrekturzeichen auf Papier.

kürzen – eine angesichts des Gesamtumfanges der drei Bände³⁸⁾ nicht gering zu veranschlagende Leistung.

2. Überflüssig auch zu betonen, dass die neue Kommunikationsform via *E-Mail* nicht nur vordergründig-praktische Vorteile im Zeit- und Kostenmanagement bietet, sondern auch die Kontakte zwischen allen Beteiligten, also zwischen Autoren, Herausgebern, Redaktion und Verlag, der Qualität und der Intensität nach merkbar verbessert. Immerhin waren an den drei Bänden des Jahres 2007 nicht weniger als 180 Autorinnen und Autoren mit 443 Beiträgen beteiligt. Sie alle zu betreuen, ihre Arbeiten zu koordinieren, ihre diversen Sonderwünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen, gelegentlich aber auch ihre Schlampereien (nach entsprechenden Rückfragen) auszubügeln – das alles ist mit Hilfe der elektronischen Post um vieles leichter, schneller und wohl auch billiger möglich als mit der alten „Schneckenpost“.

3. Die EDV spielt auch sonst eine nicht unbedeutende Rolle im Verlags- und Redaktionsgeschehen. So ist (nach Klärung der rechtlichen Voraussetzungen) an eine Retro-Digitalisierung der ZRG-Bände gedacht. Die Inhaltsverzeichnisse aller Abteilungen der letzten 25 Jahrgänge liegen auf CD-ROM vor und werden als Geschenk an die Teilnehmer des 37. RHT in Passau verteilt. Selbstverständlich ist die ZRG im Internet präsent, und zwar sowohl als Subjekt wie als Objekt der Darstellung³⁹⁾. Vor allem die GA macht

³⁸⁾ Der Umfang 2007 betrug XII + 762 S. (RA), XXVI + 966 S. (GA) sowie VIII + 552 S. (KA), also insgesamt stolze 2326 Seiten. Zum Vergleich: Der von der DDR einst im Zuge der Papierkontingentierung zugestandene Umfang betrug 100 Bogen = 1600 Seiten.

³⁹⁾ Vgl. die folgende Darstellung von Christian Zolles, Wien, zur Präsenz der ZRG in den Neuen Medien (3. September 2007):

a) Im Zuge des von 2002 bis 2006 laufenden und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts „Digitalisierung juristischer Zeitschriften des 19. Jahrhunderts“ konnte das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte neben Bänden bereits genannter Vorgänger (*Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft*) auch jene der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* sowie der nachfolgenden Abteilungen bis 1919 in ihre Digitale Bibliothek aufnehmen. Seitdem sind sämtliche bis zu diesem Jahr erschienen Aufsätze, Miscellen und Rezensionen über Volltext-Inhaltsverzeichnisse mit Suchfunktion als digitale Faksimiles abrufbar. Außerdem sind einzelne Rezensionen mit den entsprechenden und bereits in einem Vorgängerprojekt digitalisierten „Literaturquellen zum deutschen, österreichischen und schweizerischen Privat- und Zivilprozeßrecht des 19. Jahrhunderts“ verlinkt. <http://dlib-zs.mpiar.mpg.de/pages/alleZS.html>

b) Das von Stuart Jenks und Dieter Rübsamen bearbeitete und über die (vom Ersteren ins Leben gerufene) Erlanger Historikerseite zugängliche „Zeitschriftenfreihandmagazin“ führt unter den Inhaltsverzeichnissen geschichtswissenschaftlicher Zeitschriften auch diejenigen der ZRG an. Sie sind von den ersten Jahrgängen bis der-

mit ihrem Besprechungsteil von den Möglichkeiten dieses Mediums ausgiebig Gebrauch. Ausnahmsweise wird auch eine umfangreiche Quelle nicht abgedruckt, sondern – unter entsprechendem Verweis – ins Netz gestellt⁴⁰). Die Inhaltsverzeichnisse aller drei Abteilungen seit dem Jahre 2000 stehen auf der Böhlau-Homepage www.boehlau.at.

4. Sorgenkinder sind die Generalregister. Ihre Erstellung bedarf, trotz Computereinsatzes, stets eines besonderen Aufwandes in personeller, redaktioneller und finanzieller Hinsicht, was auch ihren meist ziemlich „langgestreckten Entstehungsprozess“ erklärt. Immerhin: Das Generalregister über die Bände LXXVI–C der RA ist 1991 (in zwei Teilen) erschienen, jenes der Bände LXXVI–C der GA im Jahre 2002. Die KA legte schon 1994 das Register über ihre Bände LI–LXXV vor. Die Fortsetzung der GA (Bände CI–CXXV) ist in Vorbereitung, unter Leitung von Joachim Rückert und mit finanzieller Unterstützung durch die Alfred Krupp von Bohlen-Stiftung. Die RA ist ebenfalls dabei, diverse Voraussetzungen personeller und finanzieller Art für eine Weiterführung ihres Generalregisters zu klären⁴¹).

5. Bei der Ausarbeitung dieser Übersicht machte sich, wieder einmal, schmerzhaft das Fehlen einer wissenschaftlich fundierten und weit(er) in die allgemeine politische sowie in die Geistes-, Sozial- und Wissenschaftsgeschichte ausgreifenden „Geschichte der ZRG“ bemerkbar⁴²). Die Kompila-

zeit in die Jahre 2003 und 2004 in gegliederten Abschnitten zusammenfasst und enthalten, ohne auch die Herausgeberschaften anzugeben, nur die Aufsätze. <http://www.erlangerhistorikerseite.de/zfjm/z.html>

c) Unter den zahlreichen Verweisen auf der Homepage von Gerhard Köbler findet sich, wird dem Link zu den *Publikationen* gefolgt, auch einer auf die Inhaltsübersicht sämtlicher Bände der ZRG GA von 1880 bis 2005 – inklusive Herausgeberschaften, Aufsätze, Miscellen und Rezensionen. Außerdem sind neben einer kurzen Gesamtdarstellung die Verzeichnisse der drei Vorgänger-Zeitschriften aufzufinden. <http://homepage.uibk.ac.at/~c30310/zrggar.html>

d) Nicht zuletzt ist auf die Internetpräsenz des Böhlau Verlags Wien zu verweisen, auf der unter der Rubrik *Zeitschriften* alle drei Abteilungen eine Einführung erhalten. Der Verweis auf die *Inhalte* führt zu pdf-Faksimiles und rtf-Dateien der Inhalts- und Autorenverzeichnisse und zu Leseproben aus Bänden der letzten Jahre. <http://www.boehlau.at/>

⁴⁰) Vgl. ZRG 124 KA 93 (2007) 60 Fn. 48a. Bei Literaturverweisen ist dies schon Routine.

⁴¹) Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass es seit 1997 für die RA ein von Josef Menner erstelltes Quellenverzeichnis jeweils am Ende des Bandes gibt, das die Grundlage für ein General-Register der Bände CI–CXXV bilden wird.

⁴²) Wäre das nicht ein attraktives Thema für eine Diplomarbeit oder eine Dissertation?

tion oder Fortschreibung einzelner Jubiläumsartikel, von denen durchaus der eine oder andere wichtige Anstoß ausgehen mag, kann ein solches Unterfangen nicht einmal annähernd ersetzen. Wesentliche Voraussetzung dafür wäre freilich die – schon des Öfteren angeregte – Schaffung eines ZRG-Archivs oder wenigstens einer zentralen Sammelstelle, als deren Standort sich der Verlag Böhlau anbieten würde. In Graz liegt zwar schon einiges an Material, doch handelt es sich dabei, aufs Ganze gesehen, doch eher um Bruchstücke⁴³).

IV.

I. Nun ein Wort zu den Herausgebern. Sieht man von der Ausnahme-situation der unmittelbaren Nachkriegszeit ab, als Heinrich Mitteis jeweils alle drei Bände der Jahrgänge 1947 bis 1953 (RA, GA 65 bis 71 und KA 34 bis 40) in einer Art *tour de force* „in Verbindung mit anderen Gelehrten“⁴⁴) betreute, lag die Redaktion stets in den Händen eines Kollegiums. Seine Mitglieder kamen und kommen aus dem traditionellen Einzugsbereich unserer Zeitschrift, nämlich aus Deutschland, aus Österreich und aus der Schweiz. Ihre Zahl betrug teils sieben, teils acht – mit einem Minimum von zwei Gelehrten pro Abteilung, von denen einer, grob gesagt, für den Aufsatzteil, der andere für den Literaturteil zuständig ist. Vorübergehend (1987–2002) fand in der RA eine „Dreiteilung“ durch „Ausgliederung“ der antiken Rechtsgeschichte (Aufsätze und Miscellen) statt. Seit 2004 verfügt die GA über einen „besonderen“ Herausgeber für die Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (Aufsätze und Miscellen). Die KA hingegen stand von jeher unter der Leitung eines Dreierkollegiums, weil das evange-

⁴³) Der 1983 vorgetragene Wunsch Mayer-Malys, Deutschlands berühmteste Zeitschrift (oben Fn. 4), 10, nach einem ZRG-Archiv blieb bislang leider unerfüllt. Allerdings sind die Schwierigkeiten, die einem derartigen Unterfangen entgegenstehen, nicht klein. In Weimar ist das meiste Material verloren gegangen. Und auch in Wien und Graz dürften mehrere Adressenänderungen des Verlags einer Sammlung von Archivmaterial nicht eben förderlich gewesen sein. Dennoch, so scheint mir, ist es für einen neuen Anlauf zu einem Archiv der ZRG nicht zu spät!

⁴⁴) Offenbar deshalb, weil Mitteis nach dem Krieg der einzige ehemalige und aktuelle ZRG-Herausgeber war, der (zeitweise) in der sowjetischen Besatzungszone lebte, was im Hinblick auf den Erscheinungsort (Weimar) von Bedeutung war. Zu den „Fachgenossen“ zählte u. a. Wolfgang Kunkel, der Mitteis in der Romanistik beriet. Vgl. dazu: Dorothee Mußnug (Hg.), Ernst Levy und Wolfgang Kunkel, Briefwechsel 1922–1968, Universitätsverlag Winter, Heidelberg 2005, Brief 68, S. 108 (freundlicher Hinweis von Peter Oestmann). Mitteis starb am 23. 7. 1952. Die Germanistische Abteilung des Jahres 1953 erschien mit schwarzem Trauerrand und dem Nachruf auf Heinrich Mitteis von K. S. Bader in: ZRG GA 70 (1953) IX–XXXII.

lische Kirchenrecht – verständlicherweise – eine Ausnahmestellung in Gestalt eines „eigenen“ Vertreters im Herausbergremium genoss; die große Masse des kanonischen Rechts wird nach Perioden zwischen zwei anderen Herausgebern geteilt (etwa: vor/nach 1400, vor/nach dem Tridentinum). Gelegentlich, meist aus Anlass eines Neueintritts, wechselt ein „alter“ Herausgeber von den Rezensionen zu den Aufsätzen. Die Gründe für solche Kompetenzverschiebungen und/oder Rochaden liegen stets im persönlichen Bereich; wenn allerdings in der GA die Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts in spezielle Hände gelegt wurde, so ist dies auch als Akzentsetzung in Richtung rechtliche Zeitgeschichte zu verstehen. Doch bei alledem gilt: Die Tätigkeit als Herausgeber ist kein „Kurzarbeit“. Zwar stellen Spitzen von 40 und mehr betreuten Bänden zweifellos Ausnahmen dar⁴⁵), die sich aller Voraussicht nach nicht so bald wiederholen werden; aber jeder neu in das Kollegium Eintretende sollte sich mental auf eine Art editorischen Marathonlaufes einstellen.

2. Betrachtet man die Zusammensetzung des Kollegiums in seiner Gesamtheit, so ergibt sich mit Stand 2008 das folgende Bild: Ausgeschieden sind mittlerweile alle Herausgeber des letzten Jubiläumjahres, nämlich: Theo Mayer-Maly/Salzburg, Dieter Nörr/München; Adolf Laufs/Heidelberg – Tübingen – Heidelberg, Werner Ogris/Wien; Martin Heckel/Tübingen, Paul Mikat/Bochum – Düsseldorf, Knut Wolfgang Nörr/Tübingen. Im Berichtszeitraum eingetreten und wieder ausgeschieden sind: Wolfgang Waldstein/Salzburg; Elmar Wadle/Saarbrücken; Christoph Link/Erlangen. Im Berichtszeitraum eingetreten und derzeit noch aktiv sind: Rolf Knütel/Bonn, Gerhard Thür/Graz; Peter Oestmann/Münster, Joachim Rückert/Frankfurt, Gerhard Köbler/Innsbruck; Andreas Thier/Zürich, Hans-Jürgen Becker/Regensburg, Heinrich de Wall/Erlangen. Für das Ausscheiden waren in allen Fällen persönliche Erwägungen und Gründe maßgebend; im Sinne einer nahtlosen Erneuerung und im Interesse einer bruchlosen Verjüngung des Kollegiums erscheinen die Personalrochaden jedoch auch als sinnvoll und notwendig. So dürfen wir mit den im Jahre 2006 auf dem RHT in Halle kooptierten Mitgliedern eine deutliche Senkung des Durchschnittsalters konstatieren, ganz nach dem Motto: Alte Zeitschrift – junges Team! Freilich: Dieses bietet weiterhin (nur) ein Gruppenbild *ohne* Dame(n)! Wie lange noch?

⁴⁵) So etwa in jüngster Zeit K. W. Nörr mit 41 Bänden; oder früher Ulrich Stutz mit 40 Jahren GA und daneben (!) 27 Jahren KA; R. Schröder mit 33 Jahrgängen GA! Übrigens war auch K. S. Bader zeitweilig Herausgeber zweier Abteilungen (GA und KA) gleichzeitig.

3. Zusammenkünfte der Herausgeber finden aus naheliegenden „logistischen“ Gründen in der Regel im Rahmen und/oder am Rande der Rechtshistorikertage statt. Wichtige Entscheidungen werden, falls nötig, im Vorfeld besprochen und fallen dann in der Regel einstimmig und/oder *per acclamationem*. Wie denn überhaupt die Zusammenarbeit im Kollegium, auch und besonders über die Fächergrenzen hinweg, von gegenseitigem Verständnis geprägt ist (und wohl auch geprägt sein muss). Das trifft übrigens auch auf das Verhältnis des Herausgeberkollegiums „nach außen“ zu Verlag und Redaktion zu. Es ist durchwegs von sachbezogener Aufrichtigkeit und freundschaftlich-kollegialer Offenheit geprägt.

V.

1. Bei diesen „Arbeitsessen“ der Herausgeber kommen die üblichen, mit der Produktion einer wissenschaftlichen Zeitschrift verbundenen Fragen und Probleme zur Sprache. Von Personalentscheidungen abgesehen ging und geht es dabei vorwiegend um die äußere und um die innere Gestaltung der Zeitschrift. Manche zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Punkte betreffen lediglich redaktionelle Alltagsprobleme wie Richtlinien, Schriftentausch oder die Zahl der Sonderdrucke und in Verbindung damit die Frage der Autorenhonorare; andere wieder haben Grundsatzfragen zum Thema wie etwa die Erscheinensfrequenz oder die Einführung neuer Rubriken⁴⁶⁾. Für jede der schließlich getroffenen Entscheidungen lassen sich Pro und Kontra anführen, die hier nicht *in extenso* ausgebreitet werden sollen und können.

2. Faktum ist, dass sich die ZRG, wie ein Blick auf die vorliegenden drei Bände 2008 zeigt, *grosso modo* jeweils für die konservative Lösung entschieden hat. Das gilt einmal und ganz offensichtlich für das äußere Erscheinungsbild der Zeitschrift: Es ist, wenn man von der Vereinfachung der Bandzählung(en) absieht, von den Anfängen an im Wesentlichen gleich geblieben⁴⁷⁾. Ebenso blieb es bei der Erscheinensfrequenz in Jahresbänden. Was auffällt, ist eine Erhöhung des Umfangs, vor allem der GA. Dies ist einmal auf die Erweiterung und Intensivierung des Besprechungsteils durch den gegenwärtigen

⁴⁶⁾ Viele dieser Fragen hat schon Hans Thieme in dem oben Fn. 11 genannten Aufsatz, Zum Erscheinen von Band 100, aufgeworfen.

⁴⁷⁾ Kleinere Retuschen: Ab 2001 fiel der Hinweis auf die Bände der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* weg. Seit 2002 wird – mit Rücksicht auf ausländische Kollegen – die Bandzahl auf dem Titelblatt nicht ausgeschrieben, sondern in arabischen Ziffern angegeben. Ebenso werden ab 2002 in der KA die römischen Bandzahlen durch solche in arabischen Ziffern ersetzt; seit 2002 gibt es also auf der Titelseite keine römischen Ziffern mehr. Schließlich wird die Zeitschrift seit einigen Jahren beschnitten ausgeliefert.

tigen Herausgeber zurückzuführen, dann aber auch auf die stärkere Berücksichtigung der Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, ja sogar der Gegenwart. Den Vogel schoss bislang die GA 119/2002 ab mit XXXI und 1124 Seiten, davon 720 Seiten Literatur! Damit scheint wohl eine Schallmauer erreicht zu sein, die zu durchbrechen aus mancherlei Gründen nicht empfehlenswert sein dürfte⁴⁸⁾.

Fazit: Die ZRG hat ein vorsichtiges, nur bei genauem Hinschauen zu entdeckendes *face-lifting* erfahren, aber keinen massiven Relaunch, wie er wohl jeder Tageszeitung in einer vergleichbaren „Lebensspanne“ mehrmals zuteil geworden wäre. Das mag man begrüßen oder auch nicht. Ich persönlich halte das traditionelle Äußere für einen Vorzug der Zeitschrift: Sie wahrt damit ihre optische Eigenart, ihren im Grunde unverwechselbaren Charakter in der rechtshistorischen Zeitschriftenlandschaft!

3. Das Erscheinen in drei Abteilungen ist geradezu ein Markenzeichen der ZRG. Nun ist gewiss nicht zu leugnen, dass sich in der ursprünglichen Zwei-, dann Dreiteilung in RA, GA und KA der Schulenstreit des 19. Jahrhunderts widerspiegelt. Dass die Zeitschrift ihn begründet oder ausgelöst hätte, wird man nicht behaupten dürfen; wohl aber, dass sie ihn auf Jahre hinaus „einbetoniert“, vielleicht auch dann und wann verschärft hat. Von diesem nicht gerade ruhmvollen – und nur aus der wissenschaftspolitischen Situation des 19. Jahrhunderts heraus verständlichen – Erbe sind zwar die Abteilungen geblieben, nicht aber die einst zwischen den Fächern bestehenden Mauern. Sie sind längst viel niedriger und durchlässiger geworden und dienen im Grunde ganz praktisch und pragmatisch hauptsächlich dazu, die große Masse des rechtshistorischen Schrifttums und der einschlägigen Literatur in überschaubare Teile zu zerlegen. „Kompetenzkonflikte“ gibt es natürlich, sie sind aber meist positiver Art: nämlich in Form einer Doppel- oder Mehrfachzuständigkeit bei Fächerüberschneidungen⁴⁹⁾. Doch stellt all dies nicht wirklich ein Problem dar. Herausgeber und Autoren aller drei Abteilungen ziehen einträchtig an einem Strang, ganz im Sinne einer ideellen Einheit der *historia iuris*⁵⁰⁾.

⁴⁸⁾ Sowohl aus herstellungstechnischen wie vor allem aus finanziellen: Die drei Bände des Jahrganges 124 (2007) kosten zusammen nicht weniger als 838 EURO: RA 772 S./304 EURO; GA 992 S./330 EURO; KA 560 S./204 EURO. Die 100-DM-Schwelle pro Band wurde 1983 überschritten. Die Bände 1997 kosteten 340/343/315 DM.

⁴⁹⁾ Zum Beispiel zwischen RA und GA in Bezug auf die (sogenannte) Neuere Privatrechtsgeschichte.

⁵⁰⁾ Vielleicht könnte man diese „Einheit in der Vielfalt“ auch dadurch betonen,

4. Die Frage der Einrichtung einer vierten Abteilung, um speziell die neuere Rechtsgeschichte und/oder die juristische Zeitgeschichte intensiv(er) zu betreuen, stand lange Zeit zur Debatte, hat sich aber spätestens mit der Gründung der *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* im Jahre 1979 erledigt und braucht hier nicht wieder aufgewärmt zu werden. Nicht zur Debatte steht allerdings der Auftrag auch (!) der ZRG, sich der Rechtsgeschichte der neueren und auch der neuesten Zeit anzunehmen. Dies umso mehr, als der Bedarf danach groß ist und auch von der ZNR nicht zur Gänze abgedeckt werden kann. Die ZRG hat sich denn auch, von der „Natur der Sache“ her vor allem durch ihre GA, dieser Materie in steigendem Maße angenommen und die Horizonsweiterung in Richtung Gegenwart ohne jede Schwierigkeit und mit Bravour bewältigt. Dies zeigt sich nicht nur an der „Investitur“ eines eigenen Herausgebers für die Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, sondern auch ganz konkret am Inhalt der Bände, vor allem der jüngeren⁵¹⁾.

5. Der Kreis der Themen und der Mitarbeiter ist naturgemäß je nach Abteilung verschieden. Im Allgemeinen ist jedoch festzustellen, dass die seit Jahren in Gang befindliche Auffächerung der Disziplin(en) und die Berücksichtigung auch von Rand- und Nachbargebieten zwangsläufig eine Verbreiterung des „Einzugsbereiches“ an Autoren und Rezensenten zur Folge hatte. Und zwar einmal in dem Sinne, dass viele Fachvertreter aus nicht-juristischen Schwesterwissenschaften wie der Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie der Sprachgermanistik in der ZRG zu Wort kommen⁵²⁾; dann aber auch im Sinne einer Überwindung von Sprachschranken und einer Öffnung von Ländergrenzen. In dieser Hinsicht waren RA und KA seit je,

dass die Inhaltsverzeichnisse eines Jahrganges jeweils in allen drei Bänden erscheinen, notfalls, um Platz zu sparen, beschränkt auf Aufsätze, Miscellen und Nachrufe. Einen ersten, kleinen Schritt in diese Richtung gingen RA 124 und KA 93 (2007) mit der Rubrik „Aus den anderen Abteilungen der ZRG“, die jeweils am Ende des Bandes Auszüge aus den anderen Inhaltsverzeichnissen bringt. Eine gute Orientierung bietet auch das Internet, wo seit 2000 die Inhaltsverzeichnisse aller drei Abteilungen zu finden sind.

⁵¹⁾ Beispiele aus dem Aufsatzteil: A. Laufs, Ein Jahrhundert wird besichtigt: Rechtsentwicklungen in Deutschland im 20. Jahrhundert: GA 118 (2001); G. Hamza, Die Idee des „Dritten Reiches“ im deutschen philosophischen und politischen Denken des 20. Jahrhunderts: ebenda; M. Stolleis, Staatsbild und Staatswirklichkeit in Westdeutschland (1945–1960): GA 124 (2007); M. Löhnig, Ehelichkeitsanfechtung durch den Staatsanwalt (1938–1961): ebenda. Die Liste ließe sich unschwer fortsetzen. Das Gleiche gilt *mutatis mutandis* für den Literaturteil der GA.

⁵²⁾ Leider ist immer wieder festzustellen, dass umgekehrt die ZRG von den historischen Schwesterwissenschaften meist nur, sagen wir: zurückhaltend zur Kenntnis genommen wird, was wohl nicht (einzig und allein) am Preis liegen dürfte.

schon von ihrem Fachverständnis her, wesentlich „europäischer“ und/oder „internationaler“ als die GA, die sich doch eher auf die traditionellen Territorien und Fragestellungen der Rechtsgermanistik konzentriert(e)⁵³). Aber auch deren Welt war nie auf ein „germanistisches“ oder ein „deutsches“ Element beschränkt. Denn einerseits werden Fragen europäischer Bedeutung, die nicht zum überlieferten Bestand der „alten“ Germanistik zählen, von ihr und in ihr behandelt; und umgekehrt werden „klassische“ germanistische Themen von Autoren untersucht, die nicht aus dem deutschen Sprachraum stammen⁵⁴). Ein Blick in die Inhalts- und Mitarbeiterverzeichnisse weist denn auch Themen und Autoren aus vieler Herren Ländern aus⁵⁵).

Interdisziplinarität und Internationalität der Rechtsgeschichte waren ja auch Anliegen Savignys. Sie werden, wie ich glaube, in allen drei Abteilungen der ZRG, und zwar in jeder auf ihre eigene Art, hochgehalten – über die Grenzen Mitteleuropas hinweg, ja über den *orbis Europae* hinaus, und zwar heute stärker und deutlicher noch als vor ein paar Jahrzehnten. Bei alledem nimmt es nicht Wunder, dass der Verlag in allen fünf Erdteilen nicht nur treue Autoren, sondern auch treue Abonnenten zu verzeichnen hat.

VI.

1. Im Wesentlichen unverändert über die Jahre hinweg ist auch die inhaltliche Gliederung und Gestaltung der ZRG geblieben; doch sorgten und sorgen auch in diesem Bereich behutsame Neuerungen für eine Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Zeit.

Selbstverständlich stellen Aufsätze und Miszellen weiterhin einen Brennpunkt und Schwerpunkt der ZRG dar. Was deren Auswahl anlangt, so bemerkte Ulrich Stutz einmal über einen anderen Langzeitherausgeber, nämlich Richard Schröder: „Und von Abhandlungen nahm er, was gerade kam und wie es kam“⁵⁶). Nun, von einer solchen Nonchalance (wenn sie tatsächlich jemals üblich war?) kann natürlich keine Rede (mehr) sein. Die Beiträge werden aus dem jeweiligen Angebot mit Sorgfalt ausgewählt und, falls nötig, entsprechend redigiert. Sie werden auch – von Ausnahmen abgesehen – nicht „an-

⁵³) Auf diese Fragen werden die einzelnen Abteilungen jeweils zu gegebener Zeit einzugehen haben, wie dies seinerzeit etwa Th. Mayer-Maly für die RA, H. Thieme für die GA und St. Kuttner für die KA taten: oben Fn. 26.

⁵⁴) Auch die Rubrik „Gastbeitrag“ der GA ist vorwiegend nichtdeutscher Literatur gewidmet: vgl. unten VI/5 a. E.

⁵⁵) Eine Blütenlese: Frankreich, Japan, Italien, Ungarn, Russland, USA, Serbien, China, Ungarn, Mexiko, Spanien, Niederlande, Großbritannien, Südafrika, Griechenland, Israel, Korea, Polen, Slowenien usw.

⁵⁶) GA 38 (1917) LV.

geregt“ oder gar „bestellt“; die ZRG ist insofern dem freien Spiel der Kräfte oder, wenn man will, dem Prinzip der Liberalität verpflichtet. Eine planmäßige Steuerung von Themen und/oder Autoren lag nie in ihrem Konzept⁵⁷⁾. Das schließt freilich nicht aus, dass die jeweils zuständigen Herausgeber den wissenschaftlichen Output ihres Faches genau beobachten und gegebenenfalls von sich aus und in eigener Verantwortung auf „Manuskriptfang“ gehen⁵⁸⁾. Dabei kommt ihnen zugute, dass – Krise der *historia iuris* hin oder „Einsamkeit des Rechtshistorikers“⁵⁹⁾ her – kein Mangel an potentiellen Beiträgen herrscht. Zumindest hat man seit Jahren keine einschlägigen Klagen aus Herausgebermund vernommen, im Gegenteil! Und der Umfang der Bände bestätigt diesen Befund ganz augenscheinlich.

Bei alledem gilt als oberste und unverrückbare Auswahlmaxime: Nur unveröffentlichte Manuskripte kommen in Betracht. Auch die Entscheidung darüber, ob ein Beitrag als Aufsatz oder als Miscelle veröffentlicht wird, liegt bei den zuständigen Herausgebern. Sie ist nicht leicht zu treffen und hängt primär von der Bedeutung des jeweiligen Themas und der Länge des jeweiligen Manuskripts ab; keineswegs soll sie eine Wertung in wissenschaftlicher Hinsicht zum Ausdruck bringen⁶⁰⁾.

Ein neuer Aspekt ist in jüngster Zeit in Gestalt der so genannten *peer review* aufgetreten, wonach ein Werk nur dann als „wissenschaftlich qualifiziert“ gilt, wenn es von mehreren Herausgebern (Professoren) als solches angenommen wurde, und zwar in der Regel nach vorheriger Anonymisierung. Ob dieses Verfahren bei der ZRG förmlich eingeführt werden kann oder soll, ist derzeit Gegenstand von Überlegungen im Kollegium. Unabhängig davon wird selbstverständlich in allen „schwierigen“ Fällen das Einvernehmen zwischen den Herausgebern gesucht und nach Möglichkeit auch hergestellt, jedenfalls zwischen jenen der betreffenden Abteilung, ausnahmsweise auch darüber hinaus.

2. Eine diffizile, durchaus einer Gratwanderung zu vergleichende Aufgabe stellt die „Rekrutierung“ der auf den Rechtshistorikertagen gehaltenen

⁵⁷⁾ Ausnahmen kommen gelegentlich bei „Widmungsbänden“ vor: z. B. ZRG 123 KA 92 (2006), Festschrift Link, mit fünf gewidmeten Aufsätzen.

⁵⁸⁾ Dies ist bei Buchbesprechungen, Nachrufen, Tagungsberichten und neuerdings auch bei den „Gastbeiträgen“ der GA (vgl. unten VI/5) von der „Natur der Sache“ her die Regel; ebenso bei „Jubiläumsartikeln“ wie dem vorliegenden.

⁵⁹⁾ So Pio Caroni, Notizen zu einem problematischen Lehrfach, Helbing und Lichtenhahn, Basel 2005, besprochen von Stephan Meder in GA 124 (2007) 411–417.

⁶⁰⁾ So auch Thieme, Zum Erscheinen von Band 100 (oben Fn. 11), 5.

Vorträge dar. Natürlich ist die Zeitschrift, freilich unter strikter Wahrung des Auswahlprinzips, sehr daran interessiert, die wichtigen Beiträge dieses zentralen Fachkongresses zu publizieren oder doch wenigstens als erste Adresse für eine etwaige Veröffentlichung zu gelten. In der Praxis wurden und werden entsprechende Angebote auch gerne gesehen und zum großen Teil auch angenommen, obgleich manche Referentinnen und Referenten anderen (etwa angeblich „schnelleren“) Publikationsmöglichkeiten den Vorzug geben mögen. Dem gelegentlich auftauchenden Projekt eines Sammelbandes mit allen (oder den meisten) Tagungsreferaten, wie es zuletzt etwa in Halle 2006 im Gespräch war, kann die ZRG von ihrer Warte aus daher nur mit Zurückhaltung begegnen. Andererseits liegt es ihr fern, „Parallelaktionen“ grundsätzlich abzulehnen; reicht doch ihre Kapazität bei Weitem nicht aus, alle Hauptvorträge, geschweige denn zusätzlich noch die große Zahl von Sektionsbeiträgen aufzunehmen.

3. Den zweiten Brenn- und Schwerpunkt der ZRG bildet von jeher der Literaturteil. Er machte lange Jahre hindurch die „kleinere Hälfte“ des jeweiligen Bandes aus, ist aber in den letzten Jahren kräftig gewachsen, besonders auffällig in der GA. Seine Gestaltung ist ein (zwar nicht sehr gravierendes, aber doch stets Aufmerksamkeit förderndes) Dauerproblem, das von verschiedenen Herausgebern auf unterschiedliche Weise gelöst wurde und wird. In der GA zum Beispiel wurden die Rezensionen jahrzehntelang in „Besprechungen“ und „Anzeigen“ geteilt, was ähnliche Probleme aufwarf wie im Aufsatzteil die Zuordnung einzelner Beiträge zu „Aufsätzen“ oder „Miscellen“. Neuerdings erfolgt die Anordnung und Gliederung der Besprechungen nach Zeitabschnitten⁶¹). Hilfreich ist die gesonderte Ausweisung von Festschriften im Inhaltsverzeichnis. Bei der Redaktion eingelangte oder auf andere Weise dem Herausgeber bekannt gewordene, aber noch nicht besprochene Schriften werden unter der Rubrik „Weitere Eingänge“ zusammengestellt⁶²).

Lehrbücher, Skripten und Ähnliches sollen grundsätzlich (!) nicht besprochen oder angezeigt werden, ebenso nicht Schriften der (aktiven) Heraus-

⁶¹) Vgl. etwa GA 124 (2007) XXII: Allgemeines; Die Zeit bis 1000; bis 1500; bis 1800; bis 1900; bis 1933; bis 1945; 1946 bis jetzt; Gegenwart (!).

⁶²) Für eine bis 1984 bei entsprechendem „Aufkommen“ ausgewiesene Rubrik „Dissertationen“ besteht kein Bedarf mehr. Seit einigen Jahren bietet das *Forum Junger Rechtshistoriker* Nachwuchskräften eine „bessere“ Möglichkeit, ihre Forschungen zu präsentieren: vgl. unten Fn. 68. Eine „Zeitschriftenschau“, wie ich sie seinerzeit ein paar Jahre hindurch zusammenstellte, erwies sich in mehr als einer Hinsicht als zu aufwändig und wurde seither nicht mehr in Betracht gezogen. Im Zeitalter der EDV ist sie wohl auch überflüssig.

geber. Dass Letzteres, vor allem bei bedeutend(er)en Werken, nicht der Weisheit letzter Schluss sein kann, liegt auf der Hand. Als Ausweg bieten sich in erster Linie Rezensionsmiszellen, in zweiter Linie Selbstanzeigen an – oder als dritte (nicht besonders glückliche) Variante die Verweisung an eine andere als die vom Autor betreute Abteilung. Es wurde auch erörtert, wie es mit Publikationen (Reihen, Zeitschriften etc.) gehalten werden solle, an deren Zustandekommen einer der ZRG-Herausgeber zwar nicht unmittelbar als Autor, wohl aber mittelbar etwa als Herausgeber oder als Mitherausgeber oder als Doktorvater oder Ähnliches beteiligt war oder ist⁶³). Ein genereller Ausschluss solcher Werke würde den Kreis der „besprechungsfähigen“ Schriften ganz offensichtlich über jedes vertretbare Maß hinaus reduzieren – und wurde daher verworfen. Doch wird selbstverständlich von jedem Mitglied des Kollegiums erwartet, dass es von sich aus die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit seiner diversen Agenden beobachte und beachte.

4. Wissenschaftsgeschichtliche Fundgruben erster Güte stellen ferner die Rubriken „In memoriam“, „Chronik“ und „Mitteilungen“ dar, die – in nach Jahrgängen und Bänden unterschiedlicher Gruppierung und Gliederung – Nachrufe, Personalnachrichten, Tagungsberichte, Aussendungen des Verlags und der Redaktion, Berichte über Reihengründungen und Ähnliches bringen⁶⁴). Gegendarstellungen, Repliken u. dgl. entsprechen nicht dem Stil der ZRG (warum eigentlich nicht?) und kommen daher nur ganz ausnahmsweise vor⁶⁵).

Über die große wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung von Nachrufen braucht man kein Wort zu verlieren; sie sind von bleibendem Wert und werden noch Jahrzehnte nach dem Ableben des betreffenden Fachvertreters beachtet. Auch Tagungsberichte sind ein Stück Wissenschaftsgeschichte und ergeben, zusammengefügt, zwar gewiss kein vollständiges Bild, aber zumindest ein in seinen Umrissen deutlich erkennbares Profil des jeweiligen Faches,

⁶³) Etwa bei der *Rechtshistorischen Reihe*; bei den *Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte*; bei den *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*; bei den *Beiträgen zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts*; oder – neuerdings – beim *Forum Historiae Iuris*.

⁶⁴) Man vgl. den mit 45 Seiten verhältnismäßig umfangreichen Chronik-Teil der GA 122 (2005). – Naturgemäß handelt es sich bei alledem eher um Rückschau; für Mitteilungen künftiger Veranstaltungen ist die ZRG wegen ihrer Erscheinensfolge einmal pro Jahr wenig(er) geeignet. Ausnahmen: Ankündigungen langfristiger Vorhaben wie z. B.: Preisausschreiben; Einrichtung eines Archivs Stephan Kuttner in München; Gründung einer Gesellschaft für Bayerische Rechtsgeschichte; Gründung eines *Comitato Nazionale* zur Edition der Mommsen-Briefe auf Italienisch.

⁶⁵) Ausnahme: GA 122 (2005) 1105f.

soweit es seine Veranstaltungstätigkeit und Themenvielfalt betrifft. Freilich beruht die Auswahl auf Zufall; eine vollständige Erfassung der „Kongressitis“ und des damit verbundenen „Wissenschaftstourismus“ ist weder möglich noch beabsichtigt.

In diesem Sinne wird von jeher in allen drei Abteilungen ausführlich über den *Deutschen Rechtshistorikertag* referiert⁶⁶). Wir erhalten dadurch einen umfassenden Ein- und Überblick über die Entwicklung dieser für die Rechtsgeschichte aller Sparten und Schattierungen zentralen Veranstaltung von ihren Anfängen in Heidelberg 1927 bis herauf zum RHT Nr. 36 in Halle/Saale 2006⁶⁷). Neuerdings berichtet die ZRG, ebenfalls in ihren drei Abteilungen, über das (*Europäische*) *Forum Junger Rechtshistoriker*, das nach der deutschen Wiedervereinigung aus zwei kleinen Frankfurter Tagungen hervorgegangen war, seit 1994 jährlich tagt, und zwar manchmal zu/unter einem Generalthema⁶⁸).

5. Nicht dem ersten Blick, wohl aber einer aufmerksamen Durchsicht geben sich eine Reihe von Neuerungen der letzten Jahre zu erkennen, die das „Angebot“ der traditionellen Rubriken auf die eine oder andere Weise, in die eine oder andere Richtung erweitern. Sie tragen durchaus die Handschrift der jeweiligen Herausgeber. In der RA gibt es seit Band 121 (2004) eine Rubrik „Dokumente“, die einschlägige Texteditionen und Übersetzungen bringt⁶⁹). Schon seit 1997 verbessert in der RA ein „Quellenregister“ zur „Erleichterung der Arbeit den Zugang zum Band“. Im Jahre 2007 (124) erschien zum sechsten Mal ein Bericht über „Römisches Recht in slawischen Sprachen“, was nicht nur die internationale Ausrichtung der Romanistenzunft in ein helles Licht rückt, sondern auch der Redaktion manch unerwartete Herausforderung beschert, nämlich etwa eine Titelei in kyrillischer Schrift⁷⁰). Etwas Vergleichbares könnte man für die GA in Erwägung ziehen, in der beispielsweise die ungarische Rechtshistorie stark vertreten ist. Schon jetzt, nämlich

⁶⁶) Wozu jeweils ein rechtshistorischer Benjamin „vergattert“, d. h. „abkommandiert“ zu werden pflegt: erste Schritte auf dem Parkett der ZRG!

⁶⁷) Vgl. M. Stolleis, *Deutscher Rechtshistorikertag*, HRG I/4, 2. Auflage 2006, Sp. 990–992.

⁶⁸) Und zwar meist europaweit. Letzter Bericht GA 123 (2006) 866–874 über die Tagung in Luzern 2005: „Rechtstransfer in der Geschichte“.

⁶⁹) Z. B. Mommsens bislang nicht auf Deutsch vorliegende *Praefatio*; Seckels Vorträge in der Berliner Mittwochs-Gesellschaft (bisher 3 Teile); oder Briefe Pietro Capeis an Savigny.

⁷⁰) Z. B. Band 124 (2007) VII und 711. Weitere Beispiele: RA 116 (1999), 112, 115ff., 133ff.; Hieroglyphen: RA 120 (2003) 165; doch ist auch ohne diese vom Alten Ägypten gelegentlich die Rede: RA 117 (2000) 31–42.

seit Band 123 (2006), bringt die GA eine interessante Neuerung in Gestalt der „Gastbeiträge“, in deren Rahmen auf besondere Einladung Gastautoren zu Wort kommen (werden). Dadurch sollen für die Rechtsgermanistik wichtige Forschungen (vor allem) von außerhalb des deutschen Sprachraumes nicht etwa durch Forschungsberichte oder Rezensionen aus „zweiter Hand“, sondern durch den Autor solcher Forschungen selbst vorgestellt werden⁷¹⁾.

VII.

1. Die ZRG und mit ihr alle anderen rechtshistorischen Zeitschriften sind ihrer Konzeption und ihrem wissenschaftlichen Selbstverständnis nach weniger Motor und Leitstern als vielmehr Produkt und Spiegel ihrer/unserer Wissenschaft. Blickt man unter diesem Gesichtspunkt auf die ZRG-Bände der letzten 25 Jahre, so ist an ihnen eine Krise der Rechtsgeschichte nicht abzulesen. Weder die oft allzu leichtfertig durchgezogene Reduzierung der rechtshistorischen Fächer im Hochschulunterricht noch das viel beschworene (angebliche?) Desinteresse der heutigen Jugend an der Geschichte schlagen sich bislang in unserer Zeitschrift nieder. Ob und inwiefern dennoch in einzelnen Fächern auf manchen Gebieten Defizite entstanden sind oder im Entstehen begriffen sind, werden die Herausgeber der einzelnen Abteilungen festzustellen haben. Jedenfalls sind es keineswegs Aspekte der internen Wissenschaftsentwicklung, die der ZRG zu schaffen machen. Auch Neugründungen einschlägiger Zeitschriften oder der Internet-Plattform *Forum Historiae Iuris* beeinträchtigen bislang nicht spürbar ihren Wirkungskreis, führen vielmehr – unter sinngemäßer Anwendung des Satzes: „Konkurrenz hebt das Geschäft“ – zu einer Bereicherung und Belebung der „rechtshistorischen Szene“. Naturgemäß ist es vor allem der heute allenthalben ausgeuferte Sparkurs, der sich unangenehm bemerkbar macht: bei den Etats der Käufer und Abonnenten, besonders der Bibliotheken aller Art und Größe; bei der Ausstattung der Autoren mit institutioneller Infrastruktur; bei den Möglichkeiten der öffentlichen Hand oder sonstiger Finanzquellen zur Gewährung von Druckkostenzuschüssen. Es wird der Konzentration und der Anspannung aller unserer Kräfte bedürfen, um die Zeitschrift in ihrer bisherigen Gestalt und mit ihrem überlieferten Wirkungskreis wohlbehalten durch die dem Verlagswesen im Allgemeinen drohenden (wirtschaftlichen) Untiefen und Stromschnellen zu steuern.

2. Dennoch: Bei alledem besteht, auch unabhängig von einer durch das (ohnehin nicht ganz runde) Jubiläum verursachten Jubelstimmung, kein An-

⁷¹⁾ Vgl. dazu die Einführungen Joachim Rückerts in GA 123 (2006) 266 und 124 (2007) 246.

lass, mit Besorgnis in die Zukunft zu blicken. Die ZRG hat, so glaube ich, die vergangenen 25 Jahre zu einer behutsamen Erneuerung benützt, die sich vielleicht am besten mit den Worten Josef Ungers beschreiben lässt, durch die er vor etwas mehr als 100 Jahren einer (möglichen) Reform des ehrwürdigen ABGB den Weg wies: keine grundstürzenden Neuerungen, keine radikale Revision, sondern „mosaikartige Einzelkorrekturen“. Ich meine, dass die ZRG, in ihrem Bereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, diesen Weg zu Recht und zur rechten Zeit eingeschlagen und dabei mit Erfolg die Grätsche zwischen reformwütigem Zeitgeist und bewährter Tradition auf elegante und zugleich unauffällige Weise geschafft hat. Es ist zu hoffen und auch anzunehmen, dass sie, auf diese Weise nach besten Kräften gerüstet, ihr nächstes Vierteljahrhundert mit Schwung und Elan in Angriff nehmen kann – mit dem Auftrag und dem Ziel, der Rechtsgeschichte in allen ihren Sparten und Verästelungen ein Forum höchsten Niveaus zu bieten.

3. Ihre Rolle im Gesamtorchester der rechtshistorischen Zeitschriften wird weiterhin, das darf man wohl ohne Überheblichkeit sagen, eine unter den ersten Geigen sein. In einer der Verteilung von Superlativen eher abgeneigten Wissenschaft wird man sie zwar kaum noch als „Deutschlands berühmteste Zeitschrift“ bezeichnen (dürfen). Die Anrede „große alte Dame der Rechtsgeschichtszeitschriften“⁷²⁾ hingegen wird man ihr nicht verweigern können (und wird sie selbst auch nicht ablehnen wollen). Als solche führt sie – ziemlich versteckt (S. II) und ganz unpräntiös – das Motto: *Sie (die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte) veröffentlicht Beiträge zur rechtshistorischen Forschung und berichtet über das einschlägige wissenschaftliche Schrifttum*. Das hat sie zeit ihres Bestehens getan; das tut sie mit diesem Festband; das wird sie auch in Hinkunft tun!

⁷²⁾ So die Virtuelle Bibliothek Rechtsgeschichte im Verweis auf die *Zeitschriften* (www.geocities.com/rechtsgeschichte/zeitschr.htm), freilich unter Einbeziehung der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*.